§ 39 Unterschleif

[1]Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. [2]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. [3]Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. [4]In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. [5]Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen. [6]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.